

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 27.04.2021

Vorsitzender
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Peer Knöfler
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 40.00.00 AW/An

E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Drucksache 19/2679

Sehr geehrter Herr Knöfler,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Zu § 24 SchulG - Zuständige Schule

Die Schaffung von Möglichkeiten für die Schulaufsicht zur Förderung einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen wird ausdrücklich begrüßt. Es kann somit einer Fehlentwicklung entgegengetreten werden, die mit dem völligen Wegfall der Schuleinzugsgebiete ab 2007 eingetreten war, insbes. war die Planungssicherheit für die Schulträger stark zurückgegangen, während sich die Diskussion über den Schullastenausgleich verschärft hat. Der Gesetzesvorschlag ist insofern ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Effektiver wäre hier aber ein noch konsequenteres Vorgehen, zum Vorteil für Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulträgern.

Folgende Gründe sprechen für neue Instrumente einer gewissen Steuerung der Schülerströme:

Wohnortnahe Beschulung sorgt für eine frühe soziale Integration

Schülerwanderungen, häufig ausgelöst durch Faktoren außerhalb des Einflussbereichs des Schulträgers, bedrohten oder besiegelten die Existenz von Schulstandorten und damit die Wahlfreiheit von Schülerinnen und Schülern (SuS) auf eine wohnortnahe Beschulung. Die Schattenseiten einer nicht wohnortnahen Beschulung wurden häufig zu spät festgestellt.

Gründe für Schülerwanderungen nicht schulträgerspezifisch

Der Hauptgrund für solche Zu- und Abwanderungen lag in der Regel in der Strahlkraft der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung. In der Folge kam es aufgrund mangelnder Planungssicherheit, wie in der Begründung durch das Bildungsministerium zu Recht

attestiert wird, zu Fehlentwicklungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Schulträger. Diese hatten auf die bestimmenden Faktoren jedoch kaum Einfluss.

Folgen der Schülerwanderung: steigende Schulkostenbeiträge

Bei stark steigenden Anmeldungen mussten Schulträger oftmals kostenintensive Maßnahmen zur kurzfristigen Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten über z.B. Schulcontainer, Anmietungen oder bauliche Maßnahmen ergreifen. Gleichzeitig hatten Schulträger, denen nun diese SuS „fehlten“, die umlagefähigen Kosten auf weniger SuS zusammenzulegen. Beides führt zum Anstieg der Schulkostenbeiträge.

Schulträger waren also gezwungen, in bauliche Über- oder Unterkapazitäten Geld zu investieren. Verlässlichere Rahmenbedingungen für die Schulentwicklung und Bedarfsplanung sorgen also dafür, dass die Schulträger finanzielle Mittel stärker auf die qualitative Ausstattung der Schulen konzentrieren.

Keine Schuleinzugsgebiete - keine klare Verantwortung

Die völlige Wahlfreiheit hat in der Vergangenheit auch dazu geführt, dass einzelne Kommunen aus Schulverbänden ausgetreten sind, mit dem Hinweis, dass sie sich nicht an einen Schulverband (finanziell) binden können, wenn doch für ihre Einwohner(-schüler) die Wahlfreiheit gelte. Mit dem gleichen Argument wurde auch der Beitritt verweigert, so dass die Lasten der Schulträgerschaft auf immer weniger Schultern ruhten.

Verbesserungen für Digitale Bildung, Ganzttag und ÖPNV

Planbare Aufnahmekapazitäten für Schulträger haben neben den finanziellen, organisatorischen Aspekten auch weitreichende Auswirkungen auf das Umfeld, was z. B. für den digitalen Wandel im Bildungsbereich, aber auch den weiteren Ausbau von Ganztagsbetreuungsplätzen besonders hervorzuheben ist. Daneben ist der ÖPNV zuverlässiger und kostengünstiger planbar, je genauer die Kapazitäten der Schulen von den Plangrößen erfasst werden.

Die Wiedererlangung von mehr Planungssicherheit für Schulträger hat viele Gewinner. Planungssicherheit sichert Bildungsstandorte, senkt Schulkostenbeiträge, verbessert die Qualität an Schule (z.B. digitale Ausstattung) und schafft Ausbausicherheit für die Ganztagsangebote und den ÖPNV.

Zu § 39 Abs. 3 SchulG – Verfahren zur Schulleiterwahl

Die neue Einschränkung, dass schulinterne Bewerbungen nur aus besonderen Gründen erfolgen dürfen, lehnen wir ab. In der Vergangenheit hat die fehlende Bewerbung von auswärtigen Lehrkräften auf Schulleiterstellen dazu geführt, dass vor Ort immer wieder über längere Zeiträume Vakanz bestanden. Aufgrund der besonderen Bedeutung einer Schulleitung für die Attraktivität, Profilbildung und Repräsentation ist jegliche Vakanz zu vermeiden. Dies hat insbesondere Schulen im ländlichen Raum betroffen und diese teilweise in ihrer Existenz gefährdet, da aufgrund des fehlenden Führungspersonals und der Unsicherheit im Lehrkörper sowohl Lehrer sich weg beworben haben, als auch SuS sich für andere Schulstandorte entschieden haben. Wir befürchten nun, dass durch die Neuformulierung von § 39 Abs. 3 SchulG solche Fälle wieder häufiger auftreten werden. Dies wäre für die Schulträger problematisch, gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidungs- und Abstimm-

mungsdichte zwischen Schulträger und Schulleitung, so u.a. im Ganztagsbereich oder beim DigitalPakt.

Weitere Anregungen haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bülow', written in a cursive style.

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied